

X. Bayernjugendtag 6. April 2025

Wahl- und Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung des Bayernjugendtages wird ein Tagungspräsidium gewählt, welches die Redeliste führt.
2. Stimmberechtigt sind lt. Richtlinien die auf den Bezirksjugendtagen gewählten Delegierten, die Bayernjugendleitung, ein Mitglied der Bundesjugendleitung sowie der/die Landesvorsitzende des RKB „Solidarität“ Bayern e. V. oder dessen/deren Stellvertreter:in.
3. Alle zum Bayernjugendtag eingeladenen Personen haben Rederecht.
4. Alle Wortmeldungen sind grundsätzlich beim Tagungspräsidium anzumelden. Die Redezeit eines Beitrags darf höchstens fünf Minuten betragen. Berichterstatter:innen unterliegen im eigenen Ressortbereich keiner Redezeitbegrenzung.
5. Spricht eine Rednerin/ein Redner nicht zur Sache, hat die Tagesleitung sie/ihn zu ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung der Tagesleitung wird das Wort entzogen. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache möglich.
6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich durch die unter 2. genannten Personen gestellt und begründet werden. Zur Geschäftsordnung erhält ein:e Redner:in nur dann das Wort, wenn er oder sie noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Antragssteller:innen erhalten das Wort außer der Reihenfolge der Diskussionsredner:innen. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede möglich.
7. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt höchstens fünf Minuten. Antragssteller:innen, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Schließung der Rednerliste stellen.
8. Der Bayernjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der am Bayernjugendtag anwesenden Stimmberechtigten, sich an der Abstimmung beteiligen.
9. Die Beschlüsse des Bayernjugendtages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
10. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben mit der Delegiertenkarte
11. Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlkommission, bestehend aus drei TeilnehmerInnen des Bayernjugendtages, gewählt.
12. Wählbar auf dem Bayernjugendtag ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen der RKB-Satzung sowie die Richtlinien der Solidaritätsjugend Bayern erfüllt und anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.
13. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
14. Die Wahl zum/zur Bayernjugendvorsitzenden erfordert die absolute Mehrheit.

X. Bayernjugendtag 6. April 2025

- 15.** Bei allen weiteren Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden in ihm nur die beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt.
- 16.** Bei Listenwahl ist der gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn alle Kandidat:innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, sind die mit den meisten Stimmen gewählt.
- 17.** Initiativanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen und von mindestens fünfzehnstimmberechtigten Delegierten aus mindestens zwei Bezirken durch Unterschrift unterstützt werden